

Deckblatt Nr. 1

Inhalt der Änderung

Die Änderung bezieht sich auf die textlichen Festsetzungen und zwar erhalten Textziffer 0.5.3. und Textziffer 0.6.8. folgende Fassungen:

TZ. 0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen.  
Übrige Festsetzung bleibt belassen.

TZ. 0.6.8. Dachform: Satteldach 28 - 35 Grad  
Dachgauben: zulässig als Sattel- und Schleppgauben;  
maximale Vorderansicht je 2,0 qm  
Kniestock: Bei E maximal 1,20 m zulässig  
Ortgang: entfällt  
Traufe: entfällt  
Übrige Festsetzungen bleiben belassen.

Begründung

Die ursprünglichen Festsetzungen aus dem Jahre 1972 erscheinen nicht mehr zeitgemäß.

Die Abänderungen sind in Absprache mit der Bauverwaltung beim Landratsamt Straubing-Bogen erfolgt.

Straßkirchen, 18.3.91

**Gemeinde Irlbach**  
In der VG Straßkirchen  
Lindenstr. 1, Tel. 09424/752  
8444 Straßkirchen

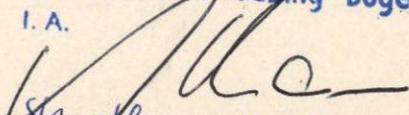
Anderung genehmigt mit Beschluß vom 18.3.1991

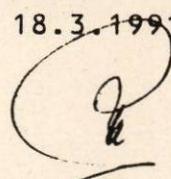
Gemeinde Irlbach, den 19.3.1991

Gem. § 11 BauGB angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing, 10.7.91  
Landratsamt Straubing-Bogen

I. A.

  
G. G. G. G. G.



Riedl  
1. Bürgermeister

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .....10.06.91..... die Änderung des Bebauungsplanes ..... "Am Hohlweg" ..... mit Deckblatt Nr. 1... als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1... wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom .....20.6.91..... gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom .....9.7.91....., Nr. 42 - 610....., erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

In das Deckblatt samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde <sup>Verwaltungsgemeinschaft</sup> Straßkirchen....., Zimmer Nr. 6..... während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 15.7.91 .....

Straßkirchen ..... den 15.7.91 .....

Bekanntgemacht durch: Aushang an allen  
Gemeindefläfen .....  
und Bericht im Straubinger-  
Tagblatt

\* Die Bekanntmachung hat nach der  
Geschäftsordnung zu erfolgen.

.....  
Riedl  
1. Bürgermeister